



03.12.2024

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum

1. Vierte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum vom 14. November 2024
Seiten 3 - 5
2. Evaluationsordnung der Hochschule Bochum vom 5. Dezember 2012 in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 14. November 2024
Seiten 6 - 17

Vierte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum

Vom 14. November 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung des integrierten Bachelors im Studium der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss erste Prüfung sowie betreffend das duale Studium und zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes (GV. NRW. S. 699) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

Artikel I

Die Evaluationsordnung der Hochschule Bochum vom 5. Dezember 2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 729), die zuletzt durch die Dritte Ordnung zur Änderung der Evaluationsordnung der Hochschule Bochum vom 22. September 2022 geändert worden ist (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1155), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird der Eintrag „§ 17 (aufgehoben)“ gestrichen.
2. In der Inhaltsübersicht wird die Nummerierung der §§ 18 bis 22 zur Nummerierung von 17 bis 21.
3. In der Inhaltsübersicht wird nach dem bisherigen § 22 eingefügt:
„§ 22 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“
4. Der Eintrag „§ 17 (aufgehoben)“ wird gestrichen.
5. § 18 erhält die Bezeichnung „§ 17 Ziele“.
6. § 19 erhält die Bezeichnung „§ 18 Gegenstand und Durchführung“ und in Abs. 5 wird der Verweis auf § 22 Abs. 6 geändert in einen Verweis auf § 21 Abs. 6.
7. § 20 erhält die Bezeichnung „§ 19 Häufigkeit“.

8. § 21 erhält die Bezeichnung „§ 20 Reformmodelle“ und in Abs. 1 wird der Verweis auf § 22 geändert in einen Verweis auf § 21.
9. § 22 erhält die Bezeichnung „§ 21 Berichte; Maßnahmen, Umgang mit Daten“.
10. Nach dem bisherigen Paragraphen 22 wird eingefügt:

„§ 22 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

Für die Evaluationen, Befragungen etc. der nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum hinzukommenden bzw. hinzugekommenen Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ gilt längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025:

- Über die in § 2 genannten Zwecke hinaus können anonymisierte Daten aus den Evaluationen gemäß § 8 Abs. 1 HG NRW in landesweite Gesamtauswertungen einfließen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen den zuständigen Landesministerien zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.
- Die unter der Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ begonnene Evaluation des Studienerfolgs im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 dieser Ordnung und die unter der Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ begonnene Allgemeine Studiengangsbewertung im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Ordnung wird entsprechend den Regelungen der Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule für Gesundheit vom 22. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit Nr. 3/2020) fortgeführt und abgeschlossen.
- Abweichend von § 5 Abs. 4 können auch Verfahren für die Durchführung von Befragungen gemäß Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genutzt werden, die noch nicht standardisiert wurden oder sind.
- Hinsichtlich des Zeitpunktes der Rückkopplung der Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungsbewertung mit den Studierenden (§ 8 Abs. 1 S. 2) sind in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle Abweichungen möglich. Entsprechendes gilt für die Art und Weise der Durchführung der Studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 8 Abs. 2), sofern die Abweichungen sachlich begründet sind und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere kann die standardisierte Befragung der Studierenden durch geeignete Verfahren ersetzt werden, wenn die Gruppengröße der Lehrveranstaltung die Mindestteilnehmendenzahl von fünf Studierenden unterschreitet oder es kann eine geringere Frequenz gewählt werden, wenn eine regelmäßig wiederkehrende Durchführung eines Moduls durch die gleiche Lehrende oder den gleichen Lehrenden absehbar ist.
- Abweichend von § 8 Abs. 4 können einheitliche Fragebögen zu Einsatz kommen, wobei dennoch sichergestellt ist, dass eine Auswertungsmöglichkeit getrennt nach Veranstaltungsarten besteht.
- Hinsichtlich des Umgangs mit nicht erfolgenden Ergebnispräsentationen und -diskussionen mit Studierenden (§ 21 Abs. 5) sind in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle Abweichungen möglich.
- Liegen zu einer der Befragungen gemäß § 5 Abs. 3 Nrn. 1, 2 Befragungsdaten von weniger als fünf Personen pro Modul, Studiengang oder Fachbereich vor, wird für die betreffende Befragung kein Ergebnisbericht erstellt. Datenauswertungen und entsprechende Berichterstellungen sind in diesem Fall lediglich nach Aggregation von Daten bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestfallzahl (z. B. durch Zusammenfassung von mehreren Semestern, Modulen oder Studiengängen) möglich.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft; sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 2. Dezember 2024 nach rechtlicher Prüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 3. Dezember 2024
Der Präsident

gez. *Wytzisk-Arens*

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

Evaluationsordnung (EvalO)

vom 5. Dezember 2012

- in der Fassung der Vierten Änderungsordnung vom 14. November 2024 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 81), erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Zweck
- § 3 Verantwortlichkeit
- § 4 Evaluationsbeauftragte
- § 5 Evaluationszyklus
- § 6 Verwaltungs-/Dienstleistungsevaluation

II. Studentische Veranstaltungsbewertung

- § 7 Ziele
- § 8 Gegenstand und Durchführung
- § 9 Häufigkeit

III. Allgemeine Studiengangsbewertung

- § 10 Ziele
- § 11 Gegenstand und Durchführung
- § 12 Häufigkeit

IV. Absolventinnen- und Absolventenbefragung

- § 13 Ziele
- § 14 Gegenstand und Durchführung
- § 15 Freiwilligkeit der Angaben; Widerspruch zur Nutzung personenbezogener Daten
- § 16 Häufigkeit

V. Peer-Review-Verfahren

- § 17 Ziele
- § 18 Gegenstand und Durchführung
- § 19 Häufigkeit

VI. Experimentierklausel; Schlussbestimmungen

- § 20 Reformmodelle
- § 21 Berichte; Maßnahmen; Umgang mit Daten
- § 22 Übergangsbestimmungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften
- § 23 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Evaluationsordnung (EvalO) gilt für alle Fachbereiche und alle wissenschaftlichen und zentralen Einrichtungen der Hochschule Bochum. Sie regelt die Evaluationsverfahren in den Bereichen Lehre (einschließlich wissenschaftlicher Weiterbildung), Studium und Dienstleistungen. Für den Bereich Forschung und Entwicklung gelten die Regelungen der vom Senat verabschiedeten "Grundlagen der Forschung und Entwicklung an der Hochschule Bochum" (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 523, Abschnitt 4.2).

(2) Die Regelungen zur Evaluation im über das Institut für Verbundstudien der Fachhochschulen Nordrhein-Westfalens (IfV NRW) angebotenen Verbundstudium bleiben unberührt.

§ 2 Definition und Zweck

(1) Die Hochschule Bochum versteht Evaluation als Instrument der Selbststeuerung. Sie dient der kontinuierlichen Sicherung und Verbesserung der Ausbildungs-, Weiterbildungs- und Forschungsqualität sowie der Betreuungs- und Beratungsleistungen in allen Ausbildungsphasen.

(2) Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Veröffentlichung von Daten zur Bewertung der Lehr-, Programm-, Forschungs- und Dienstleistungsqualität mittels standardisierter Verfahren.

(3) Evaluation dient der in- und externen Rechenschaftslegung und gilt als wesentliche Grundlage für die Akkreditierung und Reakkreditierung von Studienangeboten.

(4) Evaluation liefert einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung der Hochschule und ihrer Organisationseinheiten und dient somit ihrer Profilbildung. Sie ist Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche (curriculare) Reformmaßnahmen.

§ 3 Verantwortlichkeit

(1) Verantwortlich für die Durchführung der Evaluation im Sinne des § 7 Abs. 2 und 3 HG sind das Präsidium und die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen. Das Präsidium trägt insbesondere die Verantwortung für Evaluationen, die die allgemeine Organisations-, Service- und Beratungsqualität betreffen.

(2) Das Präsidium schafft die notwendigen zentralen Rahmenbedingungen, indem es für die Bereitstellung der technischen Hilfsmittel und der personellen Unterstützung sorgt. Es fördert die Umsetzung von Qualitätssicherungs- und -verbesserungsmaßnahmen und schreibt diese ggf. verbindlich fest.

(3) Die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen sind für die Initiierung und Durchführung der Evaluationsmaßnahmen und die Einleitung ggf. erforderlicher Folgemaßnahmen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 2 verantwortlich. Sie legen die in § 22 Abs. 6 genannten Ergebnisse dem Präsidium zur Ableitung von Optimierungsvorschlägen und/oder Optimierungsmaßnahmen sowie dem Hochschulrat und dem Senat zur Stellungnahme vor.

§ 4 Evaluationsbeauftragte

Jede Organisationseinheit kann eine für die Evaluation beauftragte Person aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer benennen. Zu den möglichen Aufgaben der Beauftragten im Rahmen der Betreuung von Evaluationsverfahren bzw. -maßnahmen - von der Lehrveranstaltungsevaluation über die Evaluation von Studiengängen, Sonderbefragungen und Peer-Reviews bis zur Entwicklung von Reformmodellen - gehören:

- interne Steuerung, Unterstützung und Organisation der Befragungsaktivitäten gem. § 5
- im Zusammenhang mit Ergebnisanalysen: Identifizierung und Dokumentation der zentralen Fragestellungen, die z. B. im Rahmen von Peer-Reviews erörtert werden sollen
- Moderation des Prozesses zur Einleitung von (aus Evaluationsergebnissen) abgeleiteten Maßnahmen
- Unterstützung der Erstellung der bereichsbezogenen Evaluationsberichte gem. § 22 und Begleitung der damit einhergehenden Befassung in den Gremien
- Beratung innerhalb des Bereichs zu allen Fragen, die die Evaluation betreffen
- Sammlung von Anregungen der Hochschulmitglieder
- ggf./in Zusammenarbeit mit dem Dezernat 5: Erarbeitung einer internen Evaluationsordnung
- Unterstützung der Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung bei der Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Befragungen in den Fachbereichen bzw. wissenschaftlichen Einrichtungen, z. B. durch die Übermittlung der notwendigen Daten für die elektronische Verarbeitung der Befragungen

§ 5 Evaluationszyklus

(1) Die Auswertung der Evaluationsergebnisse erfolgt auf Basis geschlechtsdifferenzierter Daten.

(2) Der gesamte Evaluationszyklus eines Fachbereichs bzw. einer wissenschaftlichen Einrichtung gliedert sich in Anlehnung an einen Qualitätsmanagement-Regelkreis in folgende Phasen:

1. Qualitative Vorstufe (Klärung von Lern-, Lehr- und Forschungszielen, Qualitätsindikatoren, Absolventenprofilen und Entwicklungsperspektiven),
2. Erhebung und Verarbeitung quantitativer (Hochschulstatistik) und qualitativer Daten (Befragungen der geeigneten Zielgruppen sowie Peer-Review-Begutachtung durch externe Fachexpertinnen bzw. -experten – ggf. im Rahmen von Akkreditierungs- und Reakkreditierungsverfahren),
3. Qualitative Nachbereitung (Datenanalyse und Ergebnisdiskussion, Veröffentlichung der Ergebnisse) unter Einbeziehung des Fachbereichsrates bzw. des entsprechenden Gremiums der wissenschaftlichen Einrichtung und Mitgliedern der Hochschulleitung sowie ggf. externer Expertinnen bzw. Experten.
4. Ab- und Einleitung notwendiger Maßnahmen, die im Rahmen einer anschließenden Zielvereinbarung mit der Hochschulleitung vereinbart werden.

(3) Im Rahmen eines Evaluationszyklus werden auf Fachbereichs- bzw. Einrichtungsebene obligatorisch durchgeführt:

1. Evaluation aller Lehrveranstaltungen in den Bachelor- und Masterstudiengängen einschließlich der Tutorien (Studentische Lehrveranstaltungsbewertung) sowie in den Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung,
2. Evaluation des Studienerfolgs, die insbesondere das Identifizieren von Optimierungspotenzialen und die Einhaltung der Regelstudienzeit hemmender oder fördernder Rahmenbedingungen für den Studienerfolg zum Gegenstand hat (Allgemeine Studiengangsbewertung),

3. Befragung zum Verbleib und Erfolg der ein Studium abschließenden Personen auf dem Arbeitsmarkt (Absolventinnen- und Absolventenbefragung),
4. Befragung zur Wirksamkeit der aus Qualitätsverbesserungsmitteln finanzierten Maßnahmen.

(4) Bei den Befragungen gemäß Absatz 3 Nrn. 1, 2 und 4 sollen intern standardisierte Verfahren genutzt werden. Die Durchführung liegt in der Verantwortung der zu evaluierenden Bereiche. Für die Befragungen gemäß Absatz 3 Nr. 3 nimmt die Hochschule Bochum am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Instituts für angewandte Statistik GmbH (ISTAT), Kassel, teil.

(5) Den Fachbereichen und Einrichtungen steht frei, bei Bedarf Sonderbefragungen (z. B. Erstsemesterbefragungen, Fachdisziplin bezogene Befragungen) durchzuführen und dafür die zur Verfügung stehende Infrastruktur zu nutzen. Befragungen, die im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, im Rahmen studentischer Projekt- oder Abschlussarbeiten etc. durchgeführt werden, sind hiervon ausgenommen.

§ 6 Verwaltungs-/Dienstleistungsevaluation

Die Evaluation der zentralen Einrichtungen orientiert sich am Turnus der die Fachbereiche bzw. wissenschaftliche Einrichtungen betreffende Evaluation. Sie wird in einem gesonderten Verfahren geregelt und umfasst mindestens die regelmäßige Befragung der Leistungsempfängerinnen und -empfänger. Die Ergebnisse werden analog denen der Fachbereiche/wissenschaftlichen Einrichtungen erörtert und veröffentlicht.

II. Studentische Veranstaltungsbewertung

§ 7 Ziel

Primäres Ziel der studentischen Veranstaltungsbewertung ist, den Lehrenden der Hochschule Bochum eine individuelle Rückmeldung aus Studierendensicht hinsichtlich der Lehrqualität einzelner Veranstaltungen zu geben. Sie zielt auf die Eigenverantwortlichkeit der Lehrenden ab, sich und ihre Lehre zu reflektieren, individuelle Stärken und Schwächen zu erkennen und ggf. gezielte Maßnahmen zur Sicherung oder Verbesserung einleiten zu können.

§ 8 Gegenstand und Durchführung

(1) In der Studentischen Veranstaltungsbewertung werden die Einschätzungen der Studierenden bzw. der an wissenschaftlicher Weiterbildung teilnehmenden Personen zur Motivation der Lehrenden, zur Verständlichkeit und zu Inhalten, zum Lernerfolg, zum Medieneinsatz, zur Orientierung an den Studierenden sowie Angaben zur Arbeitsbelastung (Workload) erfasst. Die Ergebnisse werden zeitnah durch die Lehrenden (möglichst innerhalb des Befragungssemesters) mit den Studierenden bzw. den an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmenden Personen diskutiert.

(2) Die Studentische Veranstaltungsbewertung erfolgt mit Fragebögen in Papierform, als online durchgeführte Befragung oder hybrid; Absatz 5 Sätze 2 und 3 gelten im Falle einer online durchgeführten Befragung nicht.

(3) Bei Veranstaltungen, deren zeitliche Dauer sich nicht über ein Semester erstreckt (z. B. Blockveranstaltungen, wissenschaftliche Weiterbildung), soll die Befragung online durchgeführt werden, um eine Diskussion der Ergebnisse noch innerhalb der Veranstaltung zu ermöglichen.

(4) Die Fragebögen sind nach Veranstaltungsarten differenziert.

(5) Die bzw. der Lehrende ist für die Verteilung der Fragebögen bzw. Online-Links in den Lehrveranstaltungen verantwortlich. Zur Sammlung und Weiterleitung an die auswertende Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung wird eine Person aus der Gruppe der Studierenden benannt, die die ausgefüllten Fragebögen einsammelt und in einem verschlossenen Umschlag persönlich übergibt. Fragebögen können der Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung auch postalisch zugeleitet werden.

(6) Die ausgewerteten Fragebögen zur Studentischen Veranstaltungsbewertung bzw. Evaluation von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung werden nach Ablauf der jeweiligen Evaluationsperiode vernichtet. Die personenbezogenen elektronischen Daten werden zum Zweck von Zeitreihenvergleichen über fünf Jahre gespeichert und danach oder im Falle eines vorherigen Ausscheidens der oder des Lehrenden aus der Hochschule anonymisiert weiterverarbeitet.

(7) Die Befragungsvorbereitung, -koordination und -durchführung wird von der Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung unterstützt, sie wertet die Befragungen ggf. unter Einbeziehung der Evaluationsbeauftragten gem. § 4 aus.

§ 9 Häufigkeit

Die Befragungen zur studentischen Lehrveranstaltungsbewertung finden in jedem Semester jeweils innerhalb der Vorlesungszeit, in der Regel zur Hälfte des Semesters, statt. Bei Blockseminaren und in der wissenschaftlichen Weiterbildung erfolgen die Befragungen im Rahmen der Veranstaltung. Entsprechendes gilt für durchgeführte Tutorien.

III. Allgemeine Studiengangsbewertung

§ 10 Ziele

Ziel der Allgemeinen Studiengangsbewertung ist die Identifikation inhaltlicher und struktureller Stärken und Schwächen im Studienverlauf. Durch die Behebung der Schwächen soll der Studien-erfolg erhöht werden.

§ 11 Gegenstand und Durchführung

(1) Im Rahmen der Allgemeinen Studiengangsbewertung werden Einschätzungen zum Lehrangebot, zur Didaktik, zu Praxisaktivitäten im Studium, zur Attraktivität der Studierbedingungen, zur Vereinbarkeit von Familie und Studium und zu Studienbarrieren erfasst. Dabei werden neben den Studierenden auch die Lehrenden und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter befragt.

(2) Die Allgemeine Studiengangsbewertung erfolgt mit Fragebögen in Papierform, als online durchgeführte Befragung oder hybrid.

§ 12 Häufigkeit

(1) Eine Allgemeine Studiengangsbewertung wird im Rahmen des Evaluationszyklus alle drei Jahre oder zu besonderen Anlässen, vornehmlich im Wintersemester, durchgeführt.

(2) Für neu eingerichtete Studiengänge erfolgt diese Befragung erstmalig nach dem Semester, in dem die erste Studierendenkohorte das zweite Fachsemester durchlaufen hat sowie im letzten Semester der Regelstudienzeit.

(3) Für auf Dauer angelegte Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung, auch wenn sie nicht in Form weiterbildender Masterstudiengänge angeboten werden (z. B. Zertifikatskurse), erfolgt eine Bewertung analog zu den Zeitpunkten gemäß den Absätzen 1 und 2.

IV. Absolventinnen- und Absolventenbefragung

§ 13 Ziel

Ziel der Absolventinnen- und Absolventenbefragung ist vor allem eine Beurteilung des beruflichen Erfolges, die Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen und der Grad der Berufsbefähigung nach Abschluss des Studiums.

§ 14 Gegenstand und Durchführung

(1) Im Rahmen der Absolventinnen- und Absolventenbefragung werden demographische Daten, die berufliche Situation, Aktivitäten rund um die Stellensuche, eine Bewertung der im Studium erworbenen Qualifikationen, Angaben zu einem evtl. Praxissemester, Auslandserfahrungen sowie allgemeine Anregungen erfragt.

(2) Die Befragung erfolgt durch Teilnahme der Hochschule Bochum am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB) des Instituts für angewandte Statistik GmbH (ISTAT), Kassel; Einzelheiten werden durch Hochschulvertrag mit dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

§ 15 Freiwilligkeit der Angaben; Widerspruch zur Nutzung personenbezogener Daten

(1) Die Hochschule kann im Rahmen der Durchführung von Absolventinnen- und Absolventenbefragungen die personenbezogenen Daten ihrer das Studium abschließenden bzw. ehemaligen Studierenden nutzen.

(2) Bei der Erhebung personenbezogener Daten (hier insbesondere Adress- und Kontaktdaten, Angaben zum Studiengang bzw. -fach und zum Abschlusssemester bzw. -jahrgang) werden die Betroffenen auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben und auf ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen. Die Hochschule benennt die konkrete Stelle (komplette Anschrift, ggf. Angabe eines Postfachs, Telefaxanschluss-Rufnummer, ggf. URL, E-Mail-Adresse), bei der ein Widerspruch erfolgen kann.

(3) Ihren Widerspruch zur Nutzung personenbezogener Daten durch die Hochschule können die Betroffenen jederzeit formlos schriftlich oder auf elektronischem Wege an die von der Hochschule benannte Stelle richten, ohne dass es hierfür einer Begründung bedarf.

§ 16 Häufigkeit

Die Befragungen werden jährlich durchgeführt; Einzelheiten werden durch Hochschulvertrag mit dem Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen geregelt.

V. Peer-Review-Verfahren

§ 17 Ziele

Ziel des Peer-Review-Verfahrens ist die Begutachtung und Bewertung der Fachbereiche/wissenschaftlichen Einrichtungen und ihrer Angebote durch hochschulexterne Sachverständige (Wissenschaftler und Praktiker) aus Außensicht.

§ 18 Gegenstand und Durchführung

(1) Hauptbestandteile des Peer-Review-Verfahrens sind Gespräche mit allen Beteiligten (Hochschulleitung, Fachbereichsleitung, ggf. Fachbereichskommissionen, Lehrenden, Beschäftigten bzw. Bediensteten, Studierenden bzw. an wissenschaftlicher Weiterbildung teilnehmenden Personen, Fachschaftsvertretungsmitgliedern) und die Sichtung bzw. Begehung des Lehrumfelds (Räumlichkeiten). Einzelne Lehrveranstaltungen werden nicht durch externe Sachverständige bewertet. Betrachtungsmerkmale, jeweils bezogen auf einen Studiengang, sind:

- Fachliche Standards des Studiums,
- Profil des Studienganges und zukünftige Entwicklung,
- Lehr- und Lernziele,
- Praxisbezug der Ausbildung,
- Studierbarkeit,
- Struktur und Organisation von Prüfungen,
- Organisationsstrukturen im Fachbereich,
- Ausbildungserfolg, Verbleib der Absolventinnen und Absolventen sowie
- interne Verfahren der Qualitätssicherung.

(2) Die Peer-Begutachtung dauert bis zu zwei Tage und findet während der Vorlesungszeit statt. Planung und Organisation übernehmen die Evaluationsbeauftragten der Fachbereiche/wissenschaftlichen Einrichtungen oder der für die Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung angebotstragende Fachbereich bzw. die dafür angebotstragende wissenschaftliche Einrichtung mit Unterstützung der Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung.

(3) Zur Auswahl der externen Sachverständigen macht der Fachbereich bzw. die wissenschaftliche Einrichtung Vorschläge. Auswahlkriterien für Peers sind u. a. fachliche Reputation, Vertrautheit mit dem zu evaluierenden Studiengang und mit dem Hochschultyp. Die endgültige Entscheidung treffen Fachbereich bzw. wissenschaftliche Einrichtung und Hochschulleitung gemeinsam. Der Gutachtergruppe sollen Frauen und Männer angehören.

(4) Für die Durchführung eines Peer-Review-Verfahrens stellt das Präsidium zentrale Mittel bereit.

(5) Die Ergebnisse der externen Betrachtung werden in einem Abschlussbericht der hochschulauswärtigen Sachverständigen festgehalten und mit dem Fachbereich/der wissenschaftlichen Einrichtung und der Hochschulleitung erörtert und im Evaluationsbericht gem. § 21 Abs. 6 veröffentlicht.

(6) Im Falle der zeitlichen Überschneidung von turnusmäßigem Peer-Review und Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren ersetzen deren Berichte die Peer-Review-Berichte.

§ 19 Häufigkeit

- (1) In jedem zweiten Evaluationszyklus führen die Fachbereiche/wissenschaftlichen Einrichtungen einen externen Peer-Review durch. Im Zuge von Akkreditierungs- bzw. Reakkreditierungsverfahren kann vom vereinbarten Turnus abgewichen werden.
- (2) Ein Peer-Review ist außerhalb dieses Turnus einzuleiten, wenn die interne Bewertung durch eine andere Evaluationsmaßnahme kritische Ergebnisse erbracht hat.

VI. Experimentierklausel; Schlussbestimmungen

§ 20 Reformmodelle

(1) Die Fachbereiche und zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen können im Einvernehmen mit dem Präsidium Reformmodelle der Evaluation, insbesondere bei der Studentischen Veranstaltungsbewertung und bei Peer-Review-Verfahren, erproben und im Rahmen dieser Reformmodelle mit Ausnahme der Bestimmungen des § 3, § 4, § 5 Abs. 1 bis 2 und Abs. 3 S. 1 Nrn. 2 bis 4, § 8 und § 21 von den Regelungen dieser Ordnung abweichen.

(2) Die Reformmodelle werden nach einer zwischen dem Fachbereich bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung und dem Präsidium vereinbarten Erprobungszeit evaluiert. Eine weitere Anwendung beschließt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereich bzw. der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung, den Transfer beschließt der Senat auf Vorschlag des Präsidiums durch Änderung dieser Ordnung.

§ 21 Berichte; Maßnahmen; Umgang mit Daten

(1) Über die Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungsbewertung erhält das Präsidium von der Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung einen Bericht, in dem die Ergebnisse auf Bereichsebene zusammengefasst und ggf. vergleichend mit den Ergebnissen anderer Bereiche dargestellt werden.

(2) Die nach § 7 Abs. 2 HG bestehende Pflicht zur Veröffentlichung der Ergebnisse der Lehrveranstaltungsbewertungen (Studentische Veranstaltungsbewertung) wird durch die Ergebnispräsentation und -diskussion im Rahmen der Veranstaltung durch die bewerteten Dozentinnen und Dozenten und die Einsichtnahme der Leitung erfüllt.

(3) Die vollständigen Ergebnisse der Studentischen Lehrveranstaltungsbewertung erhalten die bewerteten Lehrenden als Grundlage für die lehrveranstaltungsinterne Erörterung mit den Studierenden bzw. den an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen teilnehmenden Personen (Feedbackdiskussion). Die Dekanin bzw. der Dekan des Fachbereichs oder die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen erhalten dieselben Ergebnisse.

Folgende Personen der Hochschule Bochum sind zudem berechtigt, die detaillierten Ergebnisse einzusehen:

- bei Lehrveranstaltungen, die Studiengängen mehrerer Fachbereiche zugeordnet sind, die Dekanin oder der Dekan dieser Fachbereiche,
- vom Fachbereich bestimmte Personen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Folgende Personen der Hochschule Bochum sind berechtigt, zusammengefasste Ergebnisse einzusehen:

- die oder der Evaluationsbeauftragte des Fachbereichs zu Auswertungszwecken,
- bei Professorinnen oder Professoren in der Probezeit die Mitglieder der Kommission zur Feststellung der pädagogischen Eignung,
- die oder der Modulverantwortliche, sofern das Modul von einer oder einem Lehrbeauftragten durchgeführt wird,
- das vom Präsidium mit dem Aufgabenbereich Lehre und Studium bzw. wissenschaftliche Weiterbildung betraute Mitglied,
- das Präsidium, aggregiert auf Fachbereichsebene.

Die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leiterinnen und Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen veranlassen in Anknüpfung an kritische Ergebnisse Gespräche mit den betreffenden Lehrenden und leiten ggf. weitere Maßnahmen ein. Davon unbenommen steht es den Lehrenden frei, selbst ein Erörterungsgespräch zu den Ergebnissen ihrer Lehrveranstaltungsbeurteilung mit der Leitung des betreffenden Fachbereichs oder der betreffenden wissenschaftlichen Einrichtung zu führen.

(4) Im Rahmen von schriftlichen Befragungen mit Fragebögen werden den bewerteten Lehrenden die handschriftlichen Antworten auf Freitextfragen erst ab einem Rücklauf von zehn Fragebögen übermittelt, in denen diese beantwortet wurden. Bei kleineren Rücklaufmengen können diese Antworten auch weitergeleitet werden, wenn sie vorab durch eine Datenerfassungskraft anonymisiert wurden oder die Einwilligung der teilnehmenden Personen vorliegt. Die Studierenden werden erkennbar auf die Möglichkeit personenbezogener Rückschlüsse im Rahmen der Beantwortung von Freitextfragen hingewiesen.

(5) Sollte keine Ergebnispräsentation und -diskussion mit den Studierenden erfolgen, führt die Dekanin oder der Dekan bzw. die Leiterin oder der Leiter der wissenschaftlichen Einrichtung ein Anlass bezogenes Gespräch mit der oder dem jeweiligen Lehrenden. Zur Erfassung ausgebliebener Erörterungsangebote richten die Dekaninnen und Dekane bzw. die Leiterinnen oder Leiter der wissenschaftlichen Einrichtungen Rückmeldemöglichkeiten (z. B. Gästebuch, Internetforum, separate E-Mail-Adresse) ein. Zur Verdeutlichung des Anspruchs der Studierenden auf Präsentation und Diskussion der Ergebnisse der Veranstaltungsbeurteilung erhalten die Fragebögen einen entsprechenden Hinweis. Weitere Maßnahmen können im Rahmen bereichsbezogener Regelungen getroffen werden (z. B. stichprobenmäßige Überprüfung, institutionalisierte Gespräche mit Mitgliedern der Studierendenschaft gem. § 27 Abs. 3 HG).

(6) Für eine über die gemäß Absatz 2 hinausgehende Veröffentlichung und Verarbeitung von Ergebnissen bedarf es der abgestimmten fachbereichsinternen Regelung und ggf. der persönlichen, schriftlichen Einwilligung der oder des Betroffenen. Zur Sicherstellung eines Beschlusses, der datenschutzrechtlichen Anforderungen genügt, wird in diesem Fall die oder der Datenschutzbeauftragte der Hochschule hinzugezogen. Die fachbereichsinterne Ordnung wird veröffentlicht.

(7) Die Ergebnisse der Absolventinnen- und Absolventen-, der Allgemeinen Studiengangs- sowie der durchgeführten Sonderbefragungen werden mindestens hochschulintern durch die Fachbereichsleitungen/die Leitungen der wissenschaftlichen Einrichtungen bzw. die oder den Evaluationsbeauftragten oder ggf. durch die Evaluationsstelle in der Hochschulverwaltung veröffentlicht. Eine darüber hinaus gehende Veröffentlichung bedarf der abgestimmten bereichsinternen Regelung.

(8) Im Anschluss an einen abgeschlossenen Evaluationszyklus (Studentische Veranstaltungsbeurteilung, Absolventinnen- und Absolventenbefragung und allgemeine Studiengangsbewertung, ggf. Peer-Review) berichtet der Fachbereich bzw. die wissenschaftliche Einrichtung der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten, der oder dem vom Präsidium die Zuständigkeit für den Bereich der Lehre bzw. der wissenschaftlichen Weiterbildung zugeordnet worden ist, über die Ergebnisse der Befragungen sowie die daraus gezogenen Schlussfolgerungen und geplanten Maßnahmen. Die personenbezogenen Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungsbeurteilung sind anonymisiert und aggregiert einzubinden. Das Ergebnis wird dem Präsidium zur Erörterung sowie dem Senat und dem Hochschulrat zur Stellungnahme vorgestellt.

(9) Der Evaluationsbericht ist um quantitative Daten der Hochschulstatistik, insbesondere zur Anzahl und Organisation von Prüfungen und den entsprechenden Kennzahlen zum Prüfungserfolg und, soweit verfügbar, um Angaben aus Studienerfolgsberichten zu ergänzen.

(10) Mindestens nach jedem abgeschlossenen Evaluationszyklus führen die Fachbereiche eine Strategiebesprechung zur Diskussion der Ergebnisse und daraus resultierender Maßnahmen unter Beteiligung aller Statusgruppen und ggf. Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulleitung durch.

§ 22 Übergangsregelungen betreffend die Fachbereiche Gesundheitswissenschaften und Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften

Für die Evaluationen, Befragungen etc. der nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuaufstellung der Hochschule für Gesundheit in Bochum (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften) mit der eingliedernden Aufnahme der Hochschule für Gesundheit in die Hochschule Bochum hinzukommenden bzw. hinzugekommenen Fachbereiche „Gesundheitswissenschaften“ und „Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften“ gilt längstens bis zum Ablauf des Sommersemesters 2025:

- Über die in § 2 genannten Zwecke hinaus können anonymisierte Daten aus den Evaluationen gemäß § 8 Abs. 1 HG NRW in landesweite Gesamtauswertungen einfließen, die auf der Grundlage von Vereinbarungen den zuständigen Landesministerien zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden.
- Die unter der Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ begonnene Evaluation des Studienerfolgs im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 2 dieser Ordnung und die unter der Bezeichnung „Studienabschlussbefragung“ begonnene Allgemeine Studiengangsbewertung im Sinne des § 11 Abs. 1 dieser Ordnung wird entsprechend den Regelungen der Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre der Hochschule für Gesundheit vom 22. Januar 2020 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit Nr. 3/2020) fortgeführt und abgeschlossen.
- Abweichend von § 5 Abs. 4 können auch Verfahren für die Durchführung von Befragungen gemäß Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 genutzt werden, die noch nicht standardisiert wurden oder sind.
- Hinsichtlich des Zeitpunktes der Rückkopplung der Ergebnisse der Studentischen Veranstaltungsbewertung mit den Studierenden (§ 8 Abs. 1 S. 2) sind in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle Abweichungen möglich. Entsprechendes gilt für die Art und Weise der Durchführung der Studentischen Veranstaltungsbewertung (§ 8 Abs. 2), sofern die Abweichungen sachlich begründet sind und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Insbesondere kann die standardisierte Befragung der Studierenden durch geeignete Verfahren ersetzt werden, wenn die Gruppengröße der Lehrveranstaltung die Mindestteilnehmendenzahl von fünf Studierenden unterschreitet oder es kann eine geringere Frequenz gewählt werden, wenn eine regelmäßig wiederkehrende Durchführung eines Moduls durch die gleiche Lehrende oder den gleichen Lehrenden absehbar ist.
- Abweichend von § 8 Abs. 4 können einheitliche Fragebögen zu Einsatz kommen, wobei dennoch sichergestellt ist, dass eine Auswertungsmöglichkeit getrennt nach Veranstaltungsarten besteht.
- Hinsichtlich des Umgangs mit nicht erfolgenden Ergebnispräsentationen und -diskussionen mit Studierenden (§ 21 Abs. 5) sind in Abstimmung mit der zentralen Evaluationsstelle Abweichungen möglich.
- Liegen zu einer der Befragungen gemäß § 5 Abs. 3 Nrn. 1, 2 Befragungsdaten von weniger als fünf Personen pro Modul, Studiengang oder Fachbereich vor, wird für die betreffende Befragung kein Ergebnisbericht erstellt. Datenauswertungen und entsprechende Berichterstellungen sind in diesem Fall lediglich nach Aggregation von Daten bis zum Erreichen der erforderlichen Mindestfallzahl (z. B. durch Zusammenfassung von mehreren Semestern, Modulen oder Studiengängen) möglich.

§ 23 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

Diese Evaluationsordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung der Hochschule Bochum in der Fassung der Ersten Änderungsordnung vom 14. Februar 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 654) außer Kraft.